

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NP190008-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Notz

## Urteil vom 29. August 2019

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungskläger

vertreten durch Fürsprecher Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ GmbH,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 15. März 2019 (FV180040-F)**

**Rechtsbegehren:**

(Urk. 2)

- "1. Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 14'432.40 (brutto), zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2014 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten."

**Prozessualer Antrag:**

- "3. Es sei der C. \_\_\_\_\_ AB, ... [Adresse] der Streit zu verkünden."

**Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren  
am Bezirksgericht Horgen vom 15. März 2019:**

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'581.00.
3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt und aus seinem Vorschuss bezogen.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 2'044.00 zu bezahlen.
- 5./6. (Schriftliche Mitteilung / Berufung).

**Berufungsanträge:**

**des Klägers und Berufungsklägers (Urk. 24):**

- "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht im vereinfachten Verfahren, vom 15. März 2019 sei aufzuheben. Auf die Klage sei einzutreten und die Angelegenheit sei zur Fortführung des Verfahrens und zum Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zu Lasten der Berufungsbeklagten."

der Beklagten und Berufungsbeklagten (Urk. 31):

- "1. Die Berufung sei vollumfänglich abzuweisen und die Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichts Horgen vom 15. März 2019 (FVI 80040-F) vollumfänglich zu bestätigen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers/ Berufungsklägers."

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Eingabe vom 18. Oktober 2018 machte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) die vorliegende Klage bei der Vorinstanz anhängig. Der weitere Prozessverlauf kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 25 S. 2 f.). Mit Verfügung vom 15. März 2019 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein (Urk. 25 S. 8, Dispo-Ziff. 1).
2. Am 23. April 2019 erhob der Kläger rechtzeitig Berufung und stellte den vorgenannten Antrag (Urk. 24 S. 2). Der Kostenvorschuss ging innert Frist ein (Urk. 28 und 29). Die Berufungsantwort der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) datiert vom 17. Juni 2019 (Urk. 31) und wurde mit Verfügung vom 18. Juni 2019 der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 32). Weitere Eingaben sind nicht erfolgt.

**II.**

1. Die Berufung ist ein reformatorisches und vollständiges Rechtsmittel. Im Berufungsverfahren sind daher in der Regel bestimmte Rechtsbegehren in der Sache zu stellen, und zwar so, dass diese Anträge zum Dispositiv des zweitinstanzlichen Urteils erhoben werden könnten. Auf Berufung hin bestätigt die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil oder entscheidet neu; eine Rückweisung hat die Ausnahme zu bleiben (BGE 137 III 617 E. 4.3). Ausnahmsweise kann eine Rück-

weisung durch die obere Instanz an die erste Instanz geboten sein, wenn sie zu Unrecht wegen einer fehlenden Prozessvoraussetzung nicht auf eine Klage eingetreten ist und sie die Klage deshalb materiell überhaupt nicht beurteilt hat (BGer 5A\_424/2018 vom 3. Dezember 2018, E. 4). Der Kläger beantragt ausschliesslich die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks Fällung eines neuen Entscheids. Die Vorinstanz ist nach Erstattung der Stellungnahme der Beklagten auf die Klage nicht eingetreten, und sie hat die Klage materiell nicht beurteilt. Daher genügt der prozessuale Antrag des Klägers, und es ist auf die Berufung einzutreten. Auf die Parteivorbringen ist nur soweit einzugehen, als dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist (BGE 134 I 83 E. 4.1).

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, ist – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht zu überprüfen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

3. Mit Klage vom 23. Januar 2015 hatte der Kläger beim Arbeitsgericht des Bezirks Horgen beantragt, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm den Betrag von Fr. 169'780.85 brutto zuzüglich Zins und Fr. 89'687.– netto zuzüglich Zins zu bezahlen. Das angerufene Arbeitsgericht wies die Klage mit Urteil vom 6. April 2017 ab, da die Beklagte nicht passivlegitimiert sei (Geschäfts-Nr. AN150001-F; Urk. 4/11). Mit Urteil vom 30. Januar 2018 wies auch die erkennende Kammer die Berufung des Klägers ab, weil sie ebenfalls schloss, die Beklagte sei nicht passivlegitimiert (Geschäfts-Nr. LA170019-O; Urk. 4/12). Die vom Kläger gegen den

zweitinstanzlichen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil vom 16. Mai 2018 ab, soweit darauf einzutreten war (Urk. 4/13).

4. Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger einen offenen Ferienanspruch gegenüber der Beklagten per Ende Dezember 2013 von 21 Tagen geltend. Dies entspricht einer Forderung von Fr. 14'432.40 brutto (Urk. 2 S. 5). Er argumentierte vor Vorinstanz, der eingeklagte Anspruch werde nicht mehr gestützt auf einen Arbeitsvertrag mit der Beklagten, sondern allgemein aus Vertrag geltend gemacht (Urk. 2 S. 4). Die Beklagte entgegnete, es sei bereits rechtskräftig über den Anspruch entschieden worden, weshalb auf die Klage nicht einzutreten sei (Urk. 16 S. 3).

5. Die Vorinstanz schloss sich der Auffassung der Beklagten an und trat infolge Vorliegens einer abgeurteilten Sache gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO auf die Klage nicht ein (Urk. 25 S. 7). Sie erwog Folgendes:

5.1 Bei der Passivlegitimation handle es sich nicht um eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 ZPO, sondern die Sachlegitimation betreffe das materielle Recht. Werde die Passivlegitimation durch das erkennende Gericht verneint, werde materiell darüber entschieden, dass ein eingeklagter Anspruch nicht gegen die ins Recht gefasste Person geltend gemacht werden könne. Im Urteil des Arbeitsgerichts Horgen vom 6. April 2017 sei unter Bezugnahme auf die der Klage zugrunde liegende Vereinbarung vom 8. Oktober 1981 ("transfer letter") betreffend die Passivlegitimation der Beklagten zusammenfassend festgestellt worden, dass die Parteien mit dieser Vereinbarung kein neues Arbeitsverhältnis hätten begründen wollen. Vielmehr hätten die Parteien mit der erwähnten Vereinbarung einen Entsendevertrag abgeschlossen, welcher die Beschäftigungsdauer des Klägers in der Schweiz geregelt habe, während die Streitberufene [C. \_\_\_\_\_ AB, D. \_\_\_\_\_] die Arbeitgeberin des Klägers geblieben sei. Es sei materiellrechtlich über die sachliche Befugnis des Klägers entschieden worden, seine Ansprüche gegen die Beklagte gestützt auf den "transfer letter" vom 8. Oktober 1981 nicht basierend auf ein arbeitsrechtliches Verhältnis geltend machen zu können (Urk. 25 S. 4 f.).

5.2 Die Vorinstanz machte in einem zweiten Schritt rechtliche Erwägungen zur materiellen Rechtskraft (Urk. 25 S. 5 f.). Alsdann führte sie weiter aus, Streitgegenstand des arbeitsrechtlichen Verfahrens seien eine Bruttoforderung des Klägers von Fr. 157'013.25 nebst Zins sowie eine Nettoforderung von Fr. 89'687.– nebst Zins gewesen. Aus der ins Recht gelegten seinerzeitigen Klageschrift ergebe sich, dass der vorliegend geltend gemachte Feriensaldo Bestandteil des damals eingeklagten Forderungsbetrags gebildet habe. Sodann habe der Kläger die im arbeitsgerichtlichen Verfahren geltend gemachte Forderung auf eine Vereinbarung vom 8. Oktober 1981 ("transfer letter") gestützt. Basierend auf derselben vertraglichen Grundlage und gestützt auf dieselben Ausführungen betreffend Entsendung des Klägers in die Schweiz mache der Kläger erneut einen Teil der im arbeitsgerichtlichen Verfahren eingeklagten Forderung geltend. Entsprechend seien sowohl der dieser Klage zugrunde liegende Lebenssachverhalt als auch der vorliegend zu beurteilende Streitgegenstand, welcher gegen dieselbe juristische Person geltend gemacht werde, mit dem, was bereits im arbeitsgerichtlichen Verfahren beurteilt worden sei, identisch (Urk. 25 S. 6).

5.3 Letztlich verwarf die Vorinstanz das Argument des Klägers, das Arbeitsgericht habe nicht über den geltend gemachten Ferienanspruch materiell entschieden, zumal lediglich festgehalten worden sei, dass zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bestanden habe, und dementsprechend der eingeklagte Anspruch nun allgemein aus Vertrag geltend gemacht werden könne. Zwar sei zutreffend, so die Vorinstanz, dass der Entschädigungsanspruch für nicht bezogene Ferien am Ende des Arbeitsverhältnisses entstehe und in eine reine Geldforderung umgewandelt werde. Ein wesentliches Charakteristikum eines Arbeitsverhältnisses sei, dass dieses an die Vertragsparteien mit ihren jeweiligen (teils zwingenden) vertraglichen Verpflichtungen gebunden sei. Die enge Bindung des Ferienanspruchs des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber gehöre gerade zur Natur eines Arbeitsverhältnisses, weshalb als logische Konsequenz die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche an das Vorliegen eines gültigen Arbeitsvertrages gebunden sei. Indem bereits im Entscheid vom 6. April 2017 materiell darüber befunden worden sei, dass zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bestanden habe und der Beklagten folgerichtig die Passivlegitimation nicht zuge-

sprochen worden sei, sei bereits rechtskräftig und damit für das vorliegend urteilende Gericht bindend festgestellt worden, dass (dieselben) vom Kläger behaupteten arbeitsrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagte nicht geltend gemacht werden könnten (Urk. 25 S. 7).

6. Der Kläger hält im Berufungsverfahren an seiner Argumentation fest. Er stellt sich auf den Standpunkt, dass im besagten Gerichtsverfahren die Sachverhaltsvorbringen der Parteien materiellrechtlich nicht geprüft und über die Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs nicht entschieden worden sei. Dies aber sei nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nötig, damit das Sachurteil in anspruchsbezogene materielle Rechtskraft erwachsen würde. Daher habe der Kläger die Forderungen nicht mehr gestützt auf einen Arbeitsvertrag, sondern allgemein aus Vertrag geltend gemacht (Urk. 24 S. 4).

6.1 Der Kläger wirft der Vorinstanz vor, sie habe sein rechtliches Gehör verletzt. Sie habe sich nicht mit dem von ihm erwähnten Entscheid des Arbeitsgerichts Zürich (AN150014) und der von ihm genannten Literatur zur Frage der res iudicata auseinandergesetzt (Urk. 24 S. 4). Der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht geht fehl. Der Anspruch auf rechtliches Gehör geht nicht so weit, dass sich die Behörde mit jeder tatsächlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Insgesamt muss die Begründung eines Entscheids so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was der Fall ist, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2; BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Diese Vorgaben hält der angefochtene Entscheid ein.

6.2 Der Kläger kritisiert, die Feststellung der Vorinstanz, dass er in seiner Stellungnahme auf ein Urteil des Obergerichts verweise, sei falsch, stelle eine unzutreffende Feststellung des Sachverhalts dar und lege den Schluss nahe, dass sich die Vorinstanz gar nicht mit der vorliegend relevanten Thematik "Arbeitsstreitigkeit

und doppelrelevante Tatsachen" auseinandergesetzt habe; denn genau dieses Thema sei im zitierten Urteil des Arbeitsgerichts sehr detailliert unter Berufung auf die Kasuistik des Zürcher Arbeitsgerichts und des Zürcher Obergerichts abgehandelt worden (Urk. 24 S. 5). Die Rüge geht fehl. Es ist zwar richtig, dass die Vorinstanz fälschlicherweise festhält, der Kläger zitiere ein Urteil des Obergerichts (Urk. 25 S. 4). Allerdings dient ein Verweis auf ein früher gefälltes Urteil dazu, den rechtlichen Standpunkt zu untermauern, und beschlägt die Rechtsanwendung. Eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts liegt jedenfalls nicht vor. Diese könnte vorliegen, wenn das Gericht auf nicht rechtsgenügend behauptete und substantiierte Tatsachen abstellt oder wenn es aktenkundig belegte und rechtserhebliche Tatsachen übersieht (Sterchi, BK-ZPO, Art. 310 N 11). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Vorinstanz hatte sich auch nicht mit dem Thema "doppelrelevante Tatsachen" auseinanderzusetzen. Ist eine Tatsache in dem Sinn doppelrelevant, dass sie sowohl für die Zulässigkeit der Klage als auch für deren Begründetheit von Bedeutung ist, wird sie nur einmal untersucht, und zwar im Moment der Prüfung des eingeklagten Anspruchs (BGE 133 III 295 E. 6.2). Weder im Verfahren AN150001-F noch im Berufungsverfahren LA170019-O war die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts umstritten. Nach der seinerzeitigen Sachdarstellung des Klägers ging es um eine Forderung aus ungerechtfertigter fristloser Kündigung (Urk. 4/11 S. 4) und somit um eine Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, weshalb das angerufene Arbeitsgericht des Bezirks Horgen fraglos zuständig war. Strittig war zwischen den Parteien, ob die Vereinbarung vom 8./31. Oktober 1981 ("transfer letter") einen Arbeitsvertrag darstellt, gestützt auf den der Kläger ab 1. Februar 1982 als Arbeitnehmer bei der Beklagten angestellt war (Urk 4/12 S. 6).

6.3 Der Kläger hält das Thema Passivlegitimation in casu für irrelevant. Im ersten Verfahren sei nicht die Passivlegitimation der Beklagten per se verneint und deshalb die Klage abgewiesen worden, sondern - wie das Bundesgericht in seinem Urteil explizit erwähne - nur weil die Beklagte für die geltend gemachte Forderung **aus Arbeitsvertrag** nicht passivlegitimiert sei. Die Klage sei ausschliess-

lich mangels sachlicher Zuständigkeit des angerufenen (Arbeits-)Gerichts abgewiesen worden. Mangels sachlicher Zuständigkeit habe das Arbeitsgericht den gleichen Anspruch auf der Grundlage eines anderen Vertragsverhältnisses gar nicht prüfen können, womit dieser rechtskraftfrei bleibe (Urk. 24 S. 5).

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 16. Mai 2018 nicht zur Zuständigkeit geäussert (vgl. Urk. 4/13). Im Ergebnis erwog es, die Vorinstanz habe zutreffend geschlossen, die Beklagte sei für die geltend gemachte Forderung aus Arbeitsvertrag nicht passivlegitimiert (Urk. 4/13 S. 10). Was sodann die Prüfungsbefugnis betrifft, widerspricht die Auffassung des Klägers der publizierten Praxis des Obergerichts. Ist das Arbeitsgericht für die Beurteilung der Klage sachlich zuständig, dann hat es die Klage ungeachtet der endgültigen Qualifikation des Vertragsverhältnisses zu beurteilen (ZR 114/2015 Nr. 36 E. 4.5). Auch die Einführung der Arbeitsgerichte im Kanton Zürich ändert nichts daran, dass ein einmal zuständig gewordenes Gericht die eine ihm unterbreitete Klage umfassend prüfen muss, und zwar ungeachtet der rechtlichen Qualifikation (ZR 115/2016 Nr. 21 Erw. 3.1.3). Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger im arbeitsrechtlichen Verfahren eventualiter geltend gemacht hätte, die eingeklagte Forderung würde ihm aus einem anderen (als arbeitsrechtlichen) Grund zustehen.

6.4 Der Kläger rügt, der Rechtsgrund der geltend gemachten Ansprüche sei unterschiedlich: im ersten Verfahren sei dies ein Arbeitsvertrag gewesen und im vorliegenden Verfahren ein anderes Vertragsverhältnis (Urk. 24 S. 5). Mit der Beklagten (vgl. Urk. 31 S. 4 f.) und der Vorinstanz ist dem Kläger zu widersprechen. Bei der Prüfung der Identität der Begehren ist nicht ihr Wortlaut, sondern ihr Inhalt massgebend. Das neue Begehren ist deshalb trotz abweichender Umschreibung vom beurteilten nicht verschieden, wenn es in diesem bereits enthalten war oder wenn im neuen Verfahren das kontradiktorische Gegenteil zur Beurteilung gestellt wird. Andererseits sind Rechtsbehauptungen trotz gleichen Wortlauts dann nicht identisch, wenn sie nicht auf dem gleichen Entstehungsgrund, das heisst auf denselben Tatsachen und rechtlichen Umständen beruhen (BGE 144 I 11 E. 4.2). Der Kläger stützt sich auf den identischen Lebenssachverhalt und macht denselben (Teil-)Anspruch geltend, basierend auf derselben Vereinbarung mit der Beklagten,

dem "transfer letter", und damit auf demselben Tatsachenfundament. Dass der Kläger seine Forderung nun als "allgemein aus Vertrag" qualifiziert, ändert daran nichts. Denn in der Sache geht es wiederum um die Rechtsfolgen aus dem "transfer letter" gegenüber der Beklagten - die Identität der Parteien steht ausser Frage - im Zusammenhang mit der seinerzeit ausgesprochenen fristlosen Kündigung durch die C.\_\_\_\_\_ AB. Diese Rechtsfolgen hatten den erneut geltend gemachten Ferienanspruch bereits beinhaltet (Urk. 17/1 S. 11).

6.5 Schliesslich wird beanstandet, entgegen der angefochtenen Verfügung sei im ersten (arbeitsrechtlichen) Verfahren nicht materiell über den vorliegend geltend gemachten Ferienanspruch entschieden worden, es sei nur darüber befunden worden, dass zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis bestanden habe, nicht mehr und nicht weniger (Urk. 24 S. 6). In der Klagebegründung spricht der Kläger von einem "offenen Ferienanspruch" (Urk. 2 S. 5). Der Ferienanspruch schliesst zwei Elemente in sich: erstens die Befreiung von der Arbeitspflicht durch Einräumung von Freizeit zwecks Erholung und zweitens die Fortzahlung des Lohnes während dieser Zeit. Die Ferien erscheinen als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Brühwiler, Einzelarbeitsvertrag, Kommentar, 3. Aufl., 2014, Art. 229a N 3). Das Rechtsbegehren qualifiziert sich somit wiederum als ein solches arbeitsrechtlicher Natur. Die Vorinstanz hält deshalb zutreffend fest, dass der Ferienanspruch zur Natur des Arbeitsverhältnisses gehöre, weshalb als logische Konsequenz die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Ansprüche an das Vorliegen eines gültigen Arbeitsvertrages gebunden sei (Urk. 25 S. 7). Und da es wiederum um arbeitsvertragliche Ansprüche geht, erwog die Vorinstanz ebenfalls zu Recht, dass im Verfahren AN150001-F bindend festgestellt wurde, dass (dieselben) vom Kläger behaupteten arbeitsrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagte nicht geltend gemacht werden können (Urk. 25 S. 7).

7. Nach dem Dargelegten erweisen sich die Vorbringen des Klägers in der Berufung als unbegründet. Die Berufung ist abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid, einschliesslich der Kosten- und Entschädigungsfolgen, ist zu bestätigen.

### III.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'350.– festzusetzen und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Zudem ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.– zuzüglich 7.7 % MwSt zu bezahlen (§ 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 AnwGebV).

#### Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 15. März 2019 wird bestätigt.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 2'350.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'615.50 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 29. August 2019

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. S. Notz

versandt am:  
am